

Satzung des Gewerbeverein Senftenberg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Senftenberg“ mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Senftenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es:
 - a) die Anziehungskraft der Stadt Senftenberg für Einwohner, Besucher, Unternehmen und Institutionen zu erhöhen,
 - b) Erarbeitung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen in der Stadt Senftenberg,
 - c) die zuständigen Institutionen über Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten.
 - d) mit der Stadt Senftenberg Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
 - e) durch geselliges Beisammensein oder andere Aktivitäten den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen nach Mahnung in Rückstand ist oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat.
7. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.
8. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Personen:
 - a) Erster Vorsitzender,
 - b) Zweiter Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,

kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei Beisitzer auf bis zu fünf Personen erweitert werden.
2. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden oder Vertretungsorgane von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das jeweilige Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden diesen vertritt.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung/Kassieren der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Information der Medien über das Vereinsleben,
 - f) Beschlussfassung über Werbemaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen und deren Finanzierung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - d) die Satzungsänderungen,
 - e) die Beitragsordnung und deren Änderung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) über sonstige Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 9

Revisionskommission

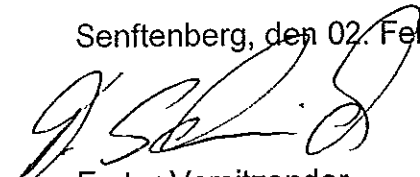
1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Die Revisionskommission hat die Arbeit des Vorstandes hinsichtlich der satzungsgerechten Arbeit zu überwachen und die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte zu überprüfen.
3. Die Revisionskommission erstattet in der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen.

§ 10


Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Erste Vorsitzende der Liquidator des Vereins.
3. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Senftenberg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kleinteiligen Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Senftenberg verwendet werden muss.

Senftenberg, den 02. Februar 2016



Erster Vorsitzender



Zweiter Vorsitzender